

Frage zu Aufsichten

Beitrag von „Conni“ vom 21. Oktober 2004 23:20

Hi Lise,

1. schließe ich mich den Vorrednern an. Wenn es eine Schulveranstaltung ist, ja, sonst nicht.

Falls es eine Schulveranstaltung ist:

2. Es ist in Brandenburg ein Maximum von 100 Minuten Aufsicht pro Woche und Lehrer vorgesehen.

3. Es gibt das sog. "Remonstrationsrecht" bzw. gleichzeitig die "Remonstrationspflicht". Das heißt folgendes:

Als Beamte oder Angestellte musst du deinem Dienstherrn (Rektor) gehorchen. Wenn der also sagt: "Das ist eine Schulveranstaltung, Sie müssen Aufsicht führen." musst du das tun. ABER: Du musst deine Aufsicht präventiv, aktiv und kontinuierlich durchführen. Präventiv heißt, dass du Gefahren voraussiehst und abwendest. Alkoholisierte Jugendliche sind vermutlich aggressiver als unalkoholisierte. Das birgt zusätzliche Gefahren und so wie du schon sagst, zu zweit über mehrere 100 Schüler Aufsicht führen, da kann dann wenn die Alkohol getrunken haben einiges passieren. D.h. du müsstest die Gefahren abwenden wenn du deiner Aufsichtspflicht nachkommen willst (Alkohol verbieten, Disko um 21 Uhr schließen, oder was auch immer). Wenn du die Gefahr nicht abwendest, handelst du fahrlässig. Falls was passiert, trägst du Mitschuld. Der Direktor kann dich aber trotzdem anweisen und du bist dann in einem Konflikt zwischen Gehorsam und Aufsichtspflicht. Wenn sowas passiert, darfst und musst du dem Dienstherrn des Rektors (Schulamt) SCHRIFTLICH eine Anfrage schicken, ob der Sachverhalt so rechtens ist. Darin solltest du deine Bedenken aufschreiben. Das Schulamt hat dafür extra Juristen, die sowas entscheiden. Das Schulamt kann dann den Direktor zu anderem Handeln anweisen. Hier geht es auch darum, dass du deine Aufsichtspflicht nicht verletzt, das ist ne Art Absicherung. Natürlich kann der Jurist auch sagen, dass das so ok ist. Kann ich mir kaum vorstellen.

Falls es keine Schulveranstaltung ist: GEW fragen.

Grüße,

Conni